

Geschäftsordnung

Beirat Helene-Weigel-Platz

im Rahmen der Bebauungsplanverfahren 10-124 „Helene-Weigel-Platz West“ und 10-125 „Helene-Weigel-Platz Ost“ im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn

Stand: 25.03.2026

Präambel

Im Rahmen der Erarbeitung der Bebauungsplanverfahren 10-124 und 10-125 am Helene-Weigel-Platz und im Zusammenhang mit dem Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Marzahn-Hellersdorf von Berlin vom 19.06.2025 mit dem Titel „Unseren Helene-Weigel-Platz schützen!“ richtet das Stadtentwicklungsamt des Bezirks Marzahn-Hellersdorf einen Beirat ein, der die Bebauungsplanverfahren 10-124 „Helene-Weigel-Platz West“ und 10-125 „Helene-Weigel-Platz Ost“ begleiten und beratend unterstützen soll. Ziel ist es, die Transparenz sicherzustellen und die verschiedenen Perspektiven und Bedarfe durch einen konstruktiven Austausch in einem stimmigen Konzept zu vereinen und nachhaltige Lösungen zu finden.

Der Beirat Helene-Weigel-Platz ist eine freiwillige, nichtrechtsfähige Interessengemeinschaft, die sich für die städtebaulich behutsame, wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltige Entwicklung des Ortsteilzentrums Helene-Weigel-Platz bei Erhalt und Weiterentwicklung der städtebaulichen Strukturen engagiert.

Der Beirat soll als unabhängiges, akteursübergreifendes und beratendes Gremium Empfehlungen, Hinweise und Vorschläge zu den Bebauungsplanverfahren 10-124 „Helene-Weigel-Platz West“ und 10-125 „Helene-Weigel-Platz Ost“ erarbeiten.

Mitglieder des Beirats Helene-Weigel-Platz können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Der Beirat Helene-Weigel-Platz verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

Der Beirat Helene-Weigel-Platz gibt sich diese Geschäftsordnung, um eine erfolgreiche, zielorientierte, konstruktive Zusammenarbeit der Mitglieder gemeinsam mit dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin zu gewährleisten. Die Beiratssitzungen finden in einem geschützten Rahmen statt.

§ 1 Gegenstand

Diese Geschäftsordnung regelt die Besetzung, Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Beirats Helene-Weigel-Platz.

§ 2 Aufgaben des Beirats

- (1) Zur Transparenzherstellung fungiert der Beirat als Schnittstelle zwischen dem Beteiligungs- und Planungsprozess und der Öffentlichkeit. Der Beirat begleitet beratend die Bebauungsplanverfahren. Empfehlungen, Hinweise und Vorschläge für die Bebauungsplanverfahren werden im Beirat diskutiert.
- (2) Die Mitglieder des Beirats vertreten die Interessen des Themenbereichs, für den sie im Beirat angetreten sind.
- (3) Der Beirat dient der Prozessbegleitung und -unterstützung und erfüllt im Prozess eine wichtige Multiplikator*innen- und Berater*innenfunktion. Er arbeitet ergebnisoffen.

- (4) Der Beirat ist bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützend tätig. Sie beinhaltet die Information über die Arbeit des Beirats.
- (5) Der Beirat Helene-Weigel-Platz kann zu Einzelthemen Arbeitsgruppen bilden.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat ist ein freiwilliger Zusammenschluss von stimmberechtigten und nicht-stimmberechtigten, darunter beratenden, Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sind den folgenden Themenfeldern zugeordnet:

Stadtbild, Denkmalschutz und Identifikation

3 feste Mitglieder und eine Stellvertretung

Umwelt und Mobilität

3 feste Mitglieder und eine Stellvertretung

Nachbarschaft, Aufenthalt und Treffpunkte für alle Generationen

3 feste Mitglieder und eine Stellvertretung

Wirtschaft, Gewerbe, Gesundheitseinrichtungen

3 feste Mitglieder und eine Stellvertretung

Soziales, Bildung und Kultur

3 feste Mitglieder und eine Stellvertretung

Stärkung des Ortsteilzentrums

3 feste Mitglieder und eine Stellvertretung

Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Vorhabenträger und -trägerinnen

3 feste Mitglieder und eine Stellvertretung

- (3) Die Vertretung aus dem Stadtentwicklungsamt und die Bezirksstadträtin für Stadtentwicklung sind nicht-stimmberechtigte Mitglieder des Beirats.
- (4) Die namentliche Nennung der Mitglieder erfolgt in der nichtöffentlichen Anlage 1.
- (5) Der Beirat besteht aus 28 stimmberechtigten Personen
- (6) Zusätzlich zu den stimmberechtigten Personen gibt es im Beirat mindestens 13 beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (7) Der Beirat ist arbeits- und beschlussfähig, wenn mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (8) Stellvertretende Mitglieder des Beirats erhalten ebenfalls alle Protokolle und dürfen den Sitzungen beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht, sofern sie nicht ver-

treten. Die jeweilige Themengruppe organisiert die Koordination mit ihrer Vertretung eigenständig. Institutionen können mit eigenen Bevollmächtigten vertreten werden.

- (9) Falls es einem Mitglied des Beirats nicht möglich ist, an einer der Sitzungen teilzunehmen, oder sogar an der Arbeit im Beirat teilzunehmen, wird der entsprechende Platz jeweils temporär oder permanent an die Vertretung der jeweiligen Themengruppe weitergegeben. Die Vertretung der jeweiligen Themengruppe wurde bereits im Auswahlverfahren bestimmt. Eine zweite Vertretung wird in Form eines Nachrückverfahrens bestimmt. Hier wird unter allen nicht berücksichtigten Bewerbenden eine nachrückende Vertretung nach dem gleichen Auswahlverfahren wie die Auswahl der Beiratsmitglieder ausgelost.
- (10) Für die Arbeit des Beirats stehen beratende Mitglieder zur Verfügung, die abhängig von der jeweiligen Tagesordnung dazu gebeten werden.

§ 4 Amtszeit des Beirats

- (1) Der Beirat ist zunächst für das Jahr 2026 eingesetzt. Der Beirat entscheidet in 2026 über die Weiterführung nach 2026.
- (2) Beiratsmitglieder können jederzeit durch schriftliche Eigenerklärung ausscheiden.
- (3) Beiratsmitglieder können aus dem Beirat ausgeschlossen werden, wenn gegen die in § 11 definierten Punkte verstoßen wurde. Bei einem einmaligen Verstoß wird zunächst eine Ermahnung ausgesprochen, danach kann der Ausschluss erfolgen. Für die Bestätigung eines Ausschlusses bedarf es einer 2/3-Zustimmung der an der Sitzung teilnehmenden Stimmberechtigten (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).
- (4) Für den Fall, dass Beiratsmitglieder von Institutionen wegen eines Verstoßes gegen § 11 oder anderen Gründen ausscheiden, können die Institutionen, die diese entsandt haben, Mitglieder nachnominieren.
- (5) Ein- und Austritte von Teilnehmenden werden dokumentiert. Der Beirat führt eine Mitgliederliste und aktualisiert diese, sofern erforderlich.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- (2) Mit der Moderation, Organisation und der Erstellung der Protokolle ist – vorbehaltlich der Mittelfreigabe – das externe Büro slapa & die raumplaner gmbh betraut, welches dafür vom Stadtentwicklungsamt Marzahn-Hellersdorf beauftragt ist.
- (3) Die Beiratsmitglieder aus der Verwaltung nehmen an den Sitzungen teil und können sich in die Diskussion einbringen.
- (4) Die im Vorfeld der Gründung des Beirats eingeladenen Fachexpert*innen (s. Anlage 2) können die Arbeit des Beirats fachlich beraten. Bei Erforderlichkeit können die Mitglieder des Beirats darüber hinaus weitere Experten als Beratende hinzuziehen.

- (5) Bislang sind neben der konstituierenden Sitzung im Jahr 2025 sechs bis acht weitere Sitzungen im Jahr 2026 eingeplant.
- (6) Entscheidungsvorschläge für den Beirat bedürfen der Schrift- oder Bildform.
- (7) Sitzungstermine werden den Mitgliedern rechtzeitig per E-Mail bekanntgegeben.
- (8) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die externe Prozessmoderation mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit Angabe der Tagesordnung.
- (9) Die externe Prozessmoderation übernimmt die Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung erteilt oder entzieht das Wort und sorgt etwa durch das Hinwirken auf inhaltsbezogene Beiträge dafür, dass die Tagesordnung in der vorgesehenen Zeit durchgearbeitet werden kann.
- (10) Änderungen der Geschäftsordnung werden mit einer 2/3 Mehrheit des Beirats gefasst.

§ 6 Protokollführung

- (1) Die externe Prozessmoderation erstellt ein Ergebnisprotokoll der Sitzung.
- (2) Das Protokoll umfasst eine Anwesenheitsliste.
- (3) Es wird mit etwaigen Anlagen spätestens zwei Wochen nach der Sitzung versendet.
- (4) Die Protokolle nebst Anlagen werden den Beiratsteilnehmer*innen per E-Mail zugesendet. Einwände gegen das Protokoll können nur bis einschließlich zur jeweils folgenden Beiratssitzung erhoben werden.
- (5) Das Protokoll bedarf der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder in der jeweiligen Folgesitzung.
- (6) Das abgestimmte Ergebnisprotokoll wird anonymisiert im Internet veröffentlicht. Die Anwesenheitsliste enthält keine Namen.

§ 7 Sprecherinnen und Sprecher des Beirats

- (1) Der Beirat kann mit 2/3 Mehrheit aus seiner Mitte bis zu drei Sprecherinnen oder Sprecher wählen, die den Beirat nach außen vertreten und die direkte Kommunikation zwischen der Prozessmoderation und dem Beirat gewährleisten. Eine Wahl kann auch im Prozess erfolgen, muss somit nicht unmittelbar nach Aufnahme der Arbeit des Beirates erfolgen.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie deren Vertretung sind berechtigt, auf Anfrage gegenüber Medien, politischen Parteien, öffentlichen Institutionen sowie im Rahmen von Öffentlichkeitsveranstaltungen Auskünfte zur Arbeit des Beirats zu erteilen und nur die im Beirat vereinbarten Ergebnisse vorzustellen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit zeichnet sich die Prozessmoderation in enger Zusammenarbeit mit dem Beirat (gemäß § 2 Abs. 4) verantwortlich.

§ 9 Aussprache von Empfehlungen

- (1) Empfehlungen werden von Mitgliedern des Beirates in Form von Vorformulierungen per Mail an die externe Prozessmoderation gesendet. Diese senden die Vorformulierungen rechtzeitig in Vorbereitung zur darauffolgenden Sitzung an alle Mitglieder, wo die jeweilige Empfehlung erörtert werden wird.
- (2) Empfehlungen des Beirats werden mit einer einfachen Mehrheit (Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht gewertet) der anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmenden einer Sitzung gefasst. Von der Zustimmung abweichende Meinungen werden einschließlich der Begründung sowie der nicht zustimmenden Mitglieder protokolliert.
- (3) Stellen die Mitglieder aus der Verwaltung fest, dass die vom Beirat ausgesprochenen Empfehlungen nicht umgesetzt werden können, müssen sie dieses Ergebnis mit einer entsprechenden Begründung an den Beirat zurückspiegeln. Eine Begründung im Falle der Zurückweisung muss spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen den stimmberechtigten Mitgliedern des Beirats zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Empfehlungen werden gesondert vom Protokoll dokumentiert.

§ 10 Vertraulichkeitsklausel

Die Beiratssitzungen finden in einem geschützten Rahmen statt. Ziel ist es, dass die Mitglieder des Beirats auch über Vertrauliches sprechen können, ohne dass dies (mit Nennung des Namens) nach außen getragen wird.

§ 11 Ausschluss aus dem Beirat

- (1) Die Teilnehmenden des Beirats setzen sich für Toleranz und Vielfalt ein und wenden sich gegen menschenverachtende Einstellungen. Nationalistische, rassistische, frauen- und queer-feindliche, religiös intolerante oder antidemokratische Äußerungen und Verhaltensweisen werden nicht toleriert. Diese intoleranten Verhaltensweisen sowie persönliche Angriffe auf Personen oder Gruppen werden nicht akzeptiert und können gemäß § 4 Abs. 3 zum Ausschluss führen.
- (2) Wiederholtes störendes Verhalten in den Sitzungen des Beirats bzw. ein Verhalten, das den Zielen in der Präambel dieser Geschäftsordnung widerspricht, kann zu einem Ausschluss aus dem Beirat führen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats entscheiden gemäß § 4 Abs. 3 über den Ausschluss.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus den in Abs. 1 bis 2 genannten Gründen aus dem Beirat aus, ist unverzüglich ein neues Mitglied zu ermitteln.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss in Kraft.
- (2) Sie wird in beschlossener Fassung ohne Nennung von Namen auf der Homepage des Stadtentwicklungsamtes Marzahn-Hellersdorf veröffentlicht.